

Wie die Sachverständige überzeugend ausgeführt hat, war beim Fällen der Bäume mit 15 bis 16 cm Holz zu rechnen. Diese Menge hat der Beklagte unstreit-

Der Klägerin ist der Beweis nicht gelungen, dass ihr gegen den Beklagten ein Schadensersatzanspruch wegen einbehaltene Holzes zusteht.

Da ein substantiierter Vortrag zu einem früheren Verzugseintritt fehlt, war der weitergehende Zinsantrag abzuweisen.

Wie sich aus obigen Ausführungen ergibt, kann die Klägerin auf Grund der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen nur die Erstattung von 721,88 EUR Vermessungskosten von dem Beklagten verlangen, so dass der weitere Anspruch abzuweisen war.

Der Klägerin stehen keine weiteren Vermessungskosten zu.

Wie sich aus obigen Ausführungen ergibt, ist der Klägerin auf Grund des Fallens der Bäume nur ein Schaden von 1.600,00 EUR entstanden. Der weitere von der Klägerin geltend gemachte Schadensersatzanspruch musste deshalb der Abwei-

Ein weiterer Schadensersatz hinsichtlich der Bäume steht dem Kläger nicht zu.

2. Im Übrigen ist die Klage abzuweisen.

Hierauf schuldet der Beklagte nach § 291 BGB Rechtshängigkeitszinsen jeden-falls in der beantragten Höhe, die deutlich unter dem gesetzlichen Zinssatz liegt.

Die Summe dieser Beträge (133,87 EUR + 200,82 EUR + 1.447,76 EUR) ergibt 1.782,45 EUR. Da der Beklagte hiervon schon 1.060,57 EUR gezahlt hat, muss er noch weitere 721,88 EUR zahlen.

Der Rest der Kosten in Höhe von 1.585,64 EUR ist entsprechend der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung dergestalt aufzuteilen, dass sich 21 gefällte Bäume auf dem Grundstück der Klägerin befanden, mit 21 zu multiplizieren ist. Damit ergibt sich ein vom Beklagten zu tragender Betrag i. H. von 1.447,76 EUR.